

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2008

Nr. 2008/1897

Balsthal: Beitrag an die Mauersanierung nach Mauerausbruch bei der Ruine Neu-Falkenstein

1. Erwägungen

Am 8. Juni 2008 lösten sich grössere Teile des äusseren Mauermantels auf der Nordseite der Burgruine Neu-Falkenstein in Balsthal und stürzten auf den Talboden. Es zeigte sich, dass sich der Mauerkern in einem noch guten Zustand befand. Der freigelegte Teil muss jedoch möglichst rasch wieder vorgemauert werden, um weitere Schäden zu vermeiden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich weitere Teile des Mauermantels ablösen können. Der Handlungsbedarf ist dringend, insbesondere ist zu vermeiden, dass das Mauerwerk einen Winter lang offen frei liegt.

Der Aufwand für die Flickarbeiten gestaltet sich aufwändig, befindet sich doch der Ausbruch auf der unzugänglichen Seite der Burganlage hoch über dem Talboden. Es wird deshalb ein Durchbruch im Mauerkern errichtet, damit ein Gerüst angebracht werden kann. Von hier aus kann der Mauermantel wieder aufgebaut werden. Das notwendige Material muss per Helikopter angeliefert werden. Die Kosten für die Sanierung belaufen sich auf ca. Fr. 200'000.--. Sie sind vom Kanton als Eigentümer der Burganlage zu übernehmen. Ob im Rahmen der Programmvereinbarung ein Beitrag durch das Bundesamt für Kultur möglich ist, wird abgeklärt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 200'000.-
-	
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 200'000.--
Kantonsbeitrag 100 %	Fr. 200'000.-- =====

2. Beschluss

- 2.1 An die Mauersanierung nach dem Mauerausbruch bei der Ruine Neu-Falkenstein in Balsthal wird ein Beitrag von **maximal Fr. 200'000.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich **2008**.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Betrag auszurichten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)
Kantonale Finanzkontrolle